

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 34

7. Dezember 2024

Nummer 30

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung über die Neufassung der Hauptsatzung	103
Erstaufforstung in der Gemarkung Groß Garz	103
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 18 UVPG und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 19 UVPG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Erstaufforstung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) in Höhe von etwa 89,08 ha in der Gemarkung Kehnert	103
Hinweis auf die Bekanntmachung über die erste Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan	103
2. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung zur Vorläufigen Anordnung Besitztzug zum Flurbereinigungsverfahren A14 Buchholz	104
Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Engersen Feldlage, Verf.-Nr. 34SAW024	105
3. Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH i.L.	
Bekanntmachung gemäß § 133 KVG LSA	106

Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal wurde am 19.11.2024 auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung** -> **Die Kreisverwaltung** -> **öffentliche Bekanntmachungen**
-> **Kreisrecht - Satzungen & Verordnungen**

Die o. g. Bekanntmachung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 19.11.2024

Patrick Puhmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Erstaufforstung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) am Standort:

Gemarkung Groß Garz
Flur 4
Flurstücke 34, 38, 39, 45, 46

wird ab 09.12.2024 auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung** -> **Die Kreisverwaltung** -> **öffentliche Bekanntmachungen**
-> **sonstige Bekanntmachungen**

Die ausführlichen Unterlagen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340 im Zeitraum vom 09.12.2024 bis 09.01.2025 während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.
Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. +49 3931 607350 erforderlich.

Stendal, den 26.11.2024

Patrick Puhmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 18 UVPG und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 19 UVPG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Erstaufforstung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) in Höhe von etwa 89,08 ha am Standort:

Gemarkung Kehnert
Flur 2
Flurstücke 11/2, 11/3, 11/4, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12, 15/13, 15/14, 15/15, 15/16, 15/17, 15/18, 15/19, 15/20, 15/21

wird am 09.12.2024 auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung** -> **Die Kreisverwaltung** -> **öffentliche Bekanntmachungen**
-> **sonstige Bekanntmachungen**

Stendal, den 26.11.2024

Patrick Puhmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die Erste Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Stendal vom 04.05.2023 - beschlossen durch den Kreistag Stendal in seiner Sitzung am 23.10.2024 - wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung** -> **Die Kreisverwaltung** -> **öffentliche Bekanntmachungen**
-> **Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen**

Die o. g. Bekanntmachung über die Erste Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Stendal vom 04.05.2023 - beschlossen durch den Kreistag Stendal in seiner Sitzung am 23.10.2024 - kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 28.11.2024

Patrick Puhmann



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Akazienweg 25
39576 Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: **A 14 Buchholz**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens.-Nr.: **611-37SDL040**

Vorläufige Anordnung vom 25.11.2024

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung:

A) Verfügender Teil 1. Besitzregelung

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.5 AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15) wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.01.2025

der Besitz und die Nutzung von Flächen folgender Flurstücke entzogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstück Fläche m ²	dauerhafter Entzug m ²	Maßnahme A*
Buchholz	1	26/1	9.054	5.421	A 28.1
Buchholz	1	26/2	8.401	6.267	A 28.1
Buchholz	1	27/1	8.445	3.984	A 28.1
Buchholz	1	52/20	38.707	14.332	A 28.1
Insel	14	6	17.790	12.267	A 29
Insel	14	7	14.450	10.383	A 29
Insel	14	9	23.720	23.720	A 29
Insel	14	11	24.770	24.770	A 29

*A = Ausgleichsmaßnahme

Maßnahme/Maßnahmenbezeichnung:

A 28.1 / Entwicklung von artenreichem Grünland, Pflanzung von Feldgehölzen, Strauchhecken, Baumhecken, Ruderalfluren sowie Anlage von Steinschüttungen
A 29 / Entwicklung von Laubmischwald heimischer Arten
Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Besitzregelungskarte, Anlage 1, dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, wird ab dem

01.01.2025

für den o.g. Zweck in den Besitz der entzogenen Flächen eingewiesen.

Die genaue Lage der entzogenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile und deren Größe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen der Verkehrseinheit 1.5.

Die Dauer der Anordnung reicht längstens bis zur Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 oder 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzzeiweisung (§65 FlurbG). Für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme und Übergabe an den Eigentümer/Nutzer.

Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 i.V.m. § 88 Nr. 4 FlurbG gewährleistet. Pachtverträge und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen bestehen weiterhin.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Entschädigungen werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung wird nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden sowie für Umwege erfolgt nur auf Antrag.

Die aus dieser Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde vom Unternehmensträger zu entschädigen.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung der in der Besitzregelungskarte dargestellten Flächen wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

Die durch diese Anordnung zugewiesenen Flächen sind in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch Maßnahmen des Unternehmensträgers nicht unterbrochen wird. Vorhandene Wege sind in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls sind neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Vorübergehend zugewiesene Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen. Der Unternehmensträger hat dem ALFF Altmark unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und diese Flächen wieder zur Verfügung stehen. Es hat eine protokollarische Übergabe an den Eigentümer/Bewirtschafter zu erfolgen.

B) Begründungen:

1. Begründung der vorläufigen Anordnung

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit vollziehbarem Beschluss vom 21.08.2017 das Flurbereinigungsverfahren A 14 Buchholz im Landkreis Stendal, Verfahrensnummer: 611-37SDL040 angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 – Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen, durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile zu reduzieren und dem Unternehmensträger die erforderlichen Flächen rechtzeitig und in richtiger Lage bereitzustellen.

Der Planungsabschnitt der BAB 14 VKE 1.5 AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15) wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 14.08.2019 sofort vollziehbar und bestandskräftig festgestellt.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat mit Schreiben vom 06.06.2024 sowie vom 08.07.2024 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die Autobahn GmbH des Bundes beabsichtigt gemäß Planfeststellungsbeschluss auf der Grundlage des Landespflegerischen Begleitplanes baubegleitend die Ausgleichsmaßnahmen A 28.1 und A 29 umzusetzen.

Als Zeitpunkt für den Beginn der Durchführung der Maßnahmen ist der 01.01. 2025 festgelegt.

Es ist erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, um die Umsetzung des Bauvorhabens entsprechend den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zu gewährleisten.

Infolgedessen ist dem Antrag des Unternehmensträgers gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer stehen dem nicht entgegen, da sie für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist gehört worden.

2. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Das öffentliche Interesse besteht, da der dem Unternehmen zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist im Bedarfsplan für die Bundesstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Der Neubau der BAB 14 ist aus Gründen des Gemeinwohles objektiv notwendig. Die VKE 1.5 trägt nachhaltig zu einer Entlastung der Ortslagen Lüderitz, Buchholz, Dahlen, Insel, Möringen, Uenglingen und Stendal vom überregionalen Durchgangsverkehr, der von diesem ausgehenden Immissionsbelastung und damit auch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Am Neubau der BAB 14 besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Eine Verzögerung des Baubeginns sowie des Baufortganges, durch mögliche mit aufschiebender Wirkung versehene Rechtsbehelfe gegen die Anordnung, würde die o.a. Verbesserungen des Gemeinwohls auf unabsehbare Zeit verhindern.

Um das Bauvorhaben BAB 14, VKE 1.5, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung der ausgewiesenen Flächen sofort vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt aus den genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und überwiegt das Interesse des Einzelnen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

C) Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

D) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

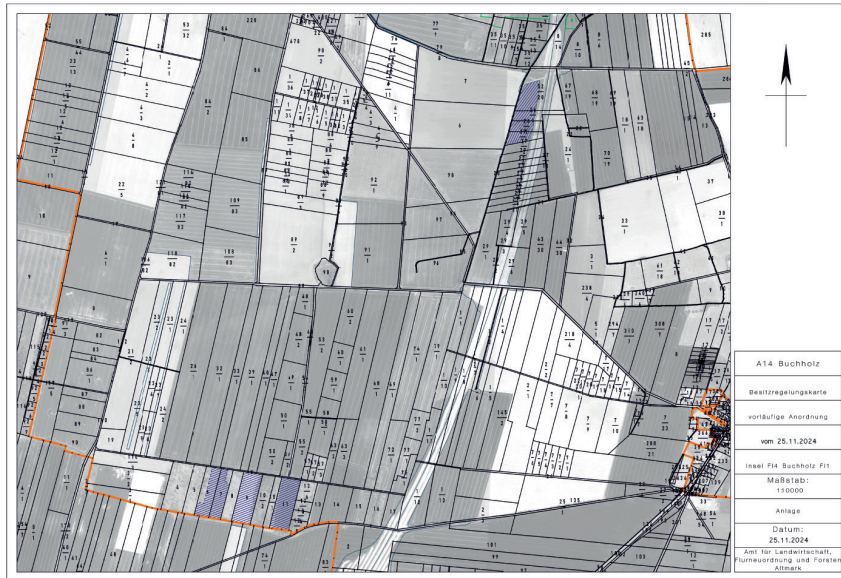
Im Auftrag


Hausdorf
Sachgebietsleiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, 26.11.2024

Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom 20.01.2025 wird die Ausführung des durch Nachtrag 2 geänderten Bodenordnungsplanes Feldlage Engersen im Bodenordnungsverfahren Feldlage En-

gersen, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit §§ 61ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

2. Die nach § 34 Flurbereinigungsgesetz geltenden zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (Veränderungssperre) sind aufgehoben und bedürfen keiner Zustimmung mehr.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes mitsamt seiner Nachträge hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Am 20.01.2025 tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten Flurstücke gehen rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand (§ 61 Abs. 2 LwAnpG). Die Teilnehmer werden Eigentümer der ihnen zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Bodenordnungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Bodenordnungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist nach dem Bodenordnungsplan bereits durch die vorläufige Besitzregelung in Verbindung mit den dazu erteilten Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
4. Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung und den hierzu ergangenen Änderungen.
5. Die im Bodenordnungsplan getroffene Regelung öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
6. Anträge auf Regelung des Nießbrauchs sowie der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Adresse siehe oben) zu stellen.

IV. Gründe

Die nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan mit seinen Nachträgen ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Gegen den Bodenordnungsplan erhobene Widersprüche wurden verhandelt und mit den Nachträgen zum Bodenordnungsplan abgeholfen. Seit dem 20.11.2024 ist der Bodenordnungsplan Feldlage Engersen mit seinen Nachträgen unanfechtbar. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand, kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan mit seinen Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum und die Verfügung an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Die Beteiligten haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem zügigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der vorläufigen Rechtsunsicherheit. Der Eigentumsübergang verschafft die rechtliche Verfügungsgewalt (Veräußerung, Belastung, u.ä.) über die Abfindungsflächen. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Mit Rücksicht darauf, dass im Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Neuordnungsverfahrens erheblich verzögern. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung der von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag
gez. Tuschick

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alfalt-markts> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH i. L.

Bekanntmachung gemäß § 133 KVG LSA

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH i. L. hat im Umlaufverfahren vom 24.09.2024 die Liquidationseröffnungsbilanz zum 01.01.2024 mit einer Bilanzsumme von 806 T€ festgestellt und den Erläuterungsbericht der Liquidatorin bestätigt.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ecovis WSLP GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Der Prüfungsbericht der Liquidationseröffnungsbilanz und der Erläuterungsbericht zum 01.01.2024 werden auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für einen Monat nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe jeweils von Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten im Raum 113A des Landkreises Stendal, Hospitalstr. 1-2, in 39576 Stendal öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache unter Telefonnummer 03931607505 wird gebeten.

Stendal, den 11.11.2024

gez. Martina Baatz Liquidatorin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31